



STADT BERCHING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 29. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 23.01.2018
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:36 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Eisenreich, Ludwig

Ausschussmitglieder

Höffler, Andreas
Hollweck, Sieglinde
Meil, Maria
Meissner, Christian
Meyer, Roland 3. Bgm.
Neumeyer, Josef
Rackl, Manfred
Steindl, Erich
Wolfrum, Erhard
Zeller, Stephan

Ortssprecher

Bauer, Wilfried
Eibner, Harald
Stemmer, Horst
Straubmeier, Konrad
Waldmüller, Siegfried
Weidinger, Reinhard
Zaigler, Michael

Schriftführer

Sammüller, Bernd

Verwaltung

Lindner, Thomas

Weitere Anwesende

Zu TOP 3

Herr Kühnlein sen., Architekturbüro Kühnlein
Herr Kühnlein jun., Architekturbüro Kühnlein
Herr Kienlein, Architekturbüro Kühnlein

Zu TOP 4

Herr Behringer, I+B Dozer

Zu TOP 8

Herr Meyer, Firma E.ON

Anwesende Stadtratsmitglieder

Delacroix, Gerlinde
Großmann, Wolfgang
Brandmüller, Wolfgang
Leidl, Josef
Stadler, Maximilian
Fitz, Erna
Stork, Werner

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ortssprecher

Bauer, Birgit
Brendel, Anton
Grabmann, Martin
Großhauser, Georg
Köbl, Benjamin
Meier, Karl
Neumeyer, Michael
Schmid, Christian
Segger, Joseph
Simon, Georg
Waffler, Adalbert
Zenk, Ingeborg

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 12.12.2017
- 2 Bauanträge und Bauvoranfragen - Stellungnahme gemäß § 36 BauGB
- 2.1 Antrag auf Vorbescheid auf Errichtung eines Einfamilienhauses in Wolfersthal auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1424 der Gemarkung Pollanten - Beratung und Beschlussfassung **2018/423**
- 2.2 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Maschinenstellplatzes, Umbau des Mühlengebäudes zu einer Lagerhalle und Errichtung Einfamilienhaus mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 852/1 der Gmkg. Ernersdorf - Beratung und Beschlussfassung **2018/420**
- 2.3 Antrag auf Vorbescheid auf Errichtung von 22 Sozialwohnungen mit PKW Stellplätzen/Carports auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 700 der Gemarkung Pollanten und 849 der Gemarkung Ernersdorf - Beratung und Beschlussfassung **2018/421**
- 3 Abbruch Hotel Post, Genehmigung von Nachtragsangeboten - Beratung und Beschlussfassung **2017/414**
- 4 Vorstellung Entwurf Radweg Holnstein-Freihausen - Beratung und Beschlussfassung **2018/428**
- 5 Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO-Photovoltaikanlage Erasbach" - Beratung und Aufhebungsbeschluss **2018/416**
- 6 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "SO-Photovoltaikanlage Weidenwang" - Verlängerung der Durchführungsfrist im Durchführungsvertrag, Aufhebung des Bebauungsplanes - Beratung und Beschlussfassung **2018/417**
- 7 Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO-Photovoltaikanlage Schweigersdorf" - Beratung und Aufhebungsbeschluss **2018/424**
- 8 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO-Photovoltaikanlage Schweigersdorf II" - Beratung und Aufstellungsbeschluss **2018/425**
- 9 Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer mobilen Brecheranlage zum Recycling und zur Wiederverwertung von Baustoffen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 460 der Gemarkung Erasbach - Beratung und Beschluss **2018/418**
- 10 Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in Dietersberg auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 900 der Gemarkung Thann - Beratung und Beschlussfassung **2018/422**
- 11 BHKW - Kläranlage Berching - Beschlussfassung **2017/412**
- 12 Berichte und Anfragen

Erster Bürgermeister Ludwig Eisenreich eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift vom 12.12.2017

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0

Die Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 12.12.2017 wird genehmigt.

2 Bauanträge und Bauvoranfragen - Stellungnahme gemäß § 36 BauGB

2.1 Antrag auf Vorbescheid auf Errichtung eines Einfamilienhauses in Wolfersthal auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1424 der Gemarkung Pollanten - Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende erläutert dem Bau- und Umweltausschuss die Angelegenheit und übergibt das Wort an Herrn Sammüller. Herr Sammüller erklärt die Einzelheiten zu dem Antrag auf Vorbescheid.

Am 12.12.2017 ist ein Antrag auf Vorbescheid des Herrn Lang Florian auf Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Wolfersthal auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1424 der Gemarkung Pollanten bei der Stadt Berching eingegangen. Herr Lang möchte mit der Bauvoranfrage klären, ob eine Bebauung des Grundstückes wie beantragt möglich ist.

Das Grundstück liegt aus Sicht der Verwaltung noch im Innenbereich nach § 34 BauGB, im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Dorfgebiet (MD) bzw. als Außenbereich dargestellt. Im Dorfgebiet (MD) sind gemäß der Baunutzungsverordnung (BauNVO) u.a. Wohngebäude zulässig. Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung des Grundstücks ist derzeit gesichert. Bei einer Teilung des Grundstücks kann ein zusätzlicher Wasser-Hausanschluss auf Kosten des Bauwerbers verlegt werden. Die Löschwasserversorgung muss im Rahmen einer eventuellen Bauantragsstellung vom Bauwerber nachgewiesen werden. Die Abwasserbeseitigung in Wolfersthal erfolgt durch eine zentrale Kleinkläranlage. Bei der angedachten Teilung des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1424 der Gemarkung Pollanten bleibt das „neue“ geteilte Grundstück am öffentlichen Grund anliegend.

Über dem Grundstück verläuft eine 20-kV Starkstromleitung. Ob diese Starkstromleitung dem Bauvorhaben entgegensteht, muss vom Landratsamt Neumarkt im Rahmen einer Beteiligung des Betreibers der Starkstromleitung im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Die Stadt Berching wird in der Stellungnahme an das Landratsamt Neumarkt einen entsprechenden Hinweis geben.

Aus Sicht der Verwaltung liegen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen vor. Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0

Zu dem Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Wolfersthal auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1424 der Gemarkung Pollanten wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Im Rahmen eines eventuell folgenden Bauantrages muss der Bauherr die Löschwasserversorgung nachweisen. Die Stadt Berching bittet das Landratsamt Neumarkt um Beteiligung des Betreibers der 20-kV Starkstromleitung im Genehmigungsverfahren.

2.2 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Maschinenstellplatzes, Umbau des Mühlengebäudes zu einer Lagerhalle und Errichtung Einfamilienhaus mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 852/1 der Gmkg. Ernersdorf - Beratung und Beschlussfassung

Erster Bürgermeister Eisenreich erläutert dem Bau- und Umweltausschuss die Angelegenheit und erteilt Herrn Sammüller das Wort. Dieser erklärt die Einzelheiten. Anschließend findet eine kurze Diskussion statt.

Am 04.12.2017 ging ein Antrag auf Vorbescheid von Herrn Plank Andreas aus Breitenfurt bei der Stadt Berching ein. Herr Plank möchte mit der Bauvoranfrage klären, ob eine Errichtung eines überdachten Maschinenstellplatzes, der Umbau des bestehenden Mühlengebäudes zu einer Lagerhalle und die Errichtung eines Einfamilienhaus mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 852/1 der Gemarkung Ernersdorf baurechtlich möglich ist.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Pollanten – Breitenfurt II“, die Zulässigkeit der Bauvorhaben beurteilt sich deshalb nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan legt als Art der Baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Nach § 8 Abs. 1 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Ausnahmen können nach § 8 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden. Der überdachte Maschinenstellplatz und der Umbau des bestehenden Mühlengebäudes zu einer Lagerhalle sind aus Sicht der Verwaltung im Gewerbegebiet zulässig. Für die Errichtung des Einfamilienhauses mit Doppelgarage kann aus Sicht der Verwaltung eine Ausnahme erteilt werden, es handelt sich um eine sogenannte Betriebsleiterwohnung. Dies kann auch damit begründet werden, dass durch den Umbau des Mühlengebäudes Wohnraum auf diesem Grundstück wegfällt.

Mit dem Antrag auf Vorbescheid wurden auch Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Pollanten – Breitenfurt II“ gemäß § 31 Abs. 2 BauGB beantragt. Diese sind als Anlage beigefügt.

Die Befreiungen zur Errichtung des überdachten Maschinenstellplatzes (A1 bis A3) können aus Sicht der Verwaltung erteilt werden.

Die Befreiungen zum Umbau des Mühlengebäudes (B1) kann aus Sicht der Verwaltung erteilt werden. Auch dem Rückbau des Mühlengebäudes kann wie unter B beschrieben zugestimmt werden. Die Alternativfrage, ob ein kompletter Abbruch der Mühle und die Neuerrichtung einer Lagerhalle realisiert werden kann, muss aus Sicht der Verwaltung verneint werden. In den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Neuerrichtung an gleicher Stelle explizit ausgeschlossen worden (siehe Anlage).

Der Befreiung zur Errichtung des Einfamilienhauses mit Doppelgarage (C1) – Mindestabstand zum Mühlbach 20 Meter und Überschreitung der Baugrenze mit dem Bürogebäude kann aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden. In der Stellungnahme der Stadt Berching an das Landratsamt Neumarkt wird um entsprechende Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes bezüglich der Nähe zum Mühlbach gebeten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenze kann gemäß § 23

Abs. 3 BauNVO zugelassen werden.

Die Erschließung ist gesichert, bei einer eventuellen Bauantragsstellung ist die ausreichende Löschwasserversorgung vom Bauwerber nachzuweisen. Aus Sicht der Verwaltung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0

Zu dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines überdachten Maschinenstellplatzes, dem Umbau des bestehenden Mühlengebäudes zu einer Lagerhalle und zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 852/1 der Gemarkung Ernersdorf wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Die Löschwasserversorgung muss im Rahmen des Bauantragsverfahrens vom Bauwerber nachgewiesen werden. Den beantragten Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt. Der Alternativprüfung im Antrag unter Buchstabe B bezüglich eines kompletten Abbruchs des Mühlengebäudes wird nicht zugestimmt. Die Stadt Berching bittet das Landratsamt Neumarkt um Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes im Verfahren bezüglich der Nähe der Bauvorhaben zum Mühlbach.

2.3 Antrag auf Vorbescheid auf Errichtung von 22 Sozialwohnungen mit PKW Stellplätzen/Carports auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 700 der Gemarkung Pollanten und 849 der Gemarkung Ernersdorf - Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende erläutert dem Bau- und Umweltausschuss die Angelegenheit und erteilt Herrn Sammüller das Wort. Dieser erklärt die Einzelheiten zum Bauplanungsrecht. Anschließend findet eine Diskussion statt.

Am 21.12.2017 ging ein Antrag auf Vorbescheid von Herrn Strachowitz aus der Wegscheid bei der Stadt Berching ein. Er möchte mit der Bauvoranfrage klären, ob eine Errichtung von 22 Sozialwohnungen mit PKW Stellplätzen/Carports auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 700 der Gemarkung Pollanten und 849 der Gemarkung Ernersdorf baurechtlich möglich ist.

Das Grundstück befindet sich im Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Berching sind die Grundstücke als „Gewerbegebiet neu“ dargestellt (hellgrau). Nach § 8 Abs. 1 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Ausnahmen können nach § 8 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden.

Im Vorfeld zu diesem Antrag auf Vorbescheid haben bereits mehrere Gespräche zwischen der Stadt Berching und dem Landratsamt Neumarkt mit dem Bauwerber stattgefunden. Am 09.10.2017 fand im Rathaus Berching diesbezüglich eine Besprechung zwischen der Stadt Berching und dem Landratsamt Neumarkt, vertreten durch Frau Boßle (Abteilungsleiterin für Umwelt- und Naturschutz, Planungs- und Bauangelegenheiten, Straßenverkehrswesen) und Frau Huber (Sachgebietsleiterin Bauamt) statt. Das Ergebnis dieses Gespräches war, dass derzeit kein Baurecht für die Sozialwohnungen besteht. Selbst mit einer eventuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Berching auf diesen Flächen von einem Gewerbegebiet auf ein Mischgebiet würde noch kein Baurecht gewährleistet werden. Der Bauwerber wurde mit Schreiben der Stadt Berching vom 10.10.2017 und mit einer Mail vom Landratsamt Neumarkt vom 12.10.2017 davon in Kenntnis gesetzt. Er wurde darauf hingewiesen, dass für eine weitere Bearbeitung der Angelegenheit ein Gutachten, welches auf Kosten des Bauwerbers erstellt werden müsste, erforderlich ist. In diesem Gutachten muss geprüft werden, ob sich die geplante Wohnbebauung nicht negativ auf das bestehende Gewerbe auswirken würde und ob eine Änderung von einem Gewerbegebiet in ein Mischgebiet bezüglich der Immissionen überhaupt möglich wäre.

Dem Antrag auf Vorbescheid liegt eine Beschreibung der Umgebung bei. Es werden Gründe aufgeführt, warum sich die geplante Wohnbebauung nicht negativ auf das Gewerbe auswirkt. Aus Sicht der Verwaltung stellt diese Beschreibung aber kein Sachverständigengutachten dar.

Die Erschließung des Grundstücks ist gemäß den Angaben des Bauwerbers gesichert. Eine detaillierte Prüfung wird im Rahmen eines eventuellen Bauantrages durchgeführt. Auch die Löschwasserversorgung muss im Bauantragsverfahren vom Bauwerber nachgewiesen werden.

Aus Sicht der Verwaltung und nach Rücksprache mit dem Landratsamt Neumarkt liegen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vor. Das gemeindliche Einvernehmen kann nicht erteilt werden.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0

Da die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, wird zu dem Antrag auf Vorbescheid auf Errichtung von 22 Sozialwohnungen mit PKW Stellplätzen/Carports auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 700 der Gemarkung Pollanten und 849 der Gemarkung Ernersdorf das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

Der Bauwerber müsste auf eigene Kosten ein Sachverständigengutachten vorlegen, welches die Verträglichkeit der Wohnbebauung mit dem Gewerbe im Bereich der Wegscheid bestätigt. Die Erschließung und die Löschwasserversorgung müssen im Rahmen eines eventuellen Bauantragsverfahrens nachgewiesen werden.

3 Abbruch Hotel Post, Genehmigung von Nachtragsangeboten - Beratung und Beschlussfassung

Erster Bürgermeister Eisenreich begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Architekt Kühnlein sen. und erteilt diesem das Wort. Architekt Kühnlein erläutert dem Bau- und Umweltausschuss die gestellten Nachträge der Firma Meister. Die Nachträge sollen dem Grunde nach und nicht der Höhe nach vom Bau- und Umweltausschuss beschlossen werden. Herr Lindner sagte, dass die Firma Meister nach dem Beschluss über die Nachträge erneut zur Fortführung der Abrissarbeiten schriftlich aufgefordert werde. Erster Bürgermeister Eisenreich ergänzte, dass bereits ein Gesprächstermin mit der Firma Meister festgelegt wurde.

Mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 21.02.2017 wurde die Fa. Meister, Deggen-dorf mit den Abbrucharbeiten am Hotel „Zur Post“ zum Angebotspreis in Höhe von 342.885,11 Euro beauftragt.

Aktuell hat die Fa. Meister die Arbeiten eingestellt mit der Begründung, dass die gestellten Nachträge noch nicht abschließend geklärt seien.

Im Einzelnen liegen folgende Nachtragsangebote vor:

NA 17/1	Erstellung Rückbaukonzept Asbestpappen	3.508,83 Euro
NA 17/2	Rückbau Asbestpappen im Gebäude 1	97.466,95 Euro
NA 17/3	Separierung und Entsorgung (Ytong und KS-Stein)	38.130,58 Euro
NA 17/4	Abfuhr und Entsorgung von DKI-Matreial	24.859,10 Euro
NA 17/5	Mehrkosten Entsorgung Gußasphaltbeläge	27.528,27 Euro
NA 17/6	Ausbau und Entsorgung Fehlbodenschüttung	12.678,31 Euro

Eine ordnungsgemäße technische und wirtschaftliche Prüfung der Nachträge ist derzeit nicht möglich, da diese nicht nach den Grundsätzen der vorkalkulatorischen Preisfortschreibung erstellt wurden und bislang die Ur- bzw. Angebotskalkulation nicht vorgelegt wurde. Dies wurde der Fa. Meister mehrmals mündlich, per Email und zuletzt mit Schreiben vom 19.12.2017 mitgeteilt.

Die Prüfung durch das Architekturbüro Kühnlein hat jedoch ergeben, dass die Nachträge Nr. 17/1, 17/2, 17/3, 17/4 und 17/6 dem Grunde nach berechtigt sind.
Eine Beauftragung ist jedoch erst nach entsprechender Preis- und Massenprüfung sowie Beschlussfassung des Bau- und Umweltausschusses möglich.

Der Nachtrag Nr. 17/5 ist nicht berechtigt, da bei einer Beprobung kein belastetes Material festgestellt wurde und die Arbeiten damit bereits im Auftrag enthalten sind.

Mit Schreiben vom 12.10.2017 hat die Fa. Meister weitere Nachträge mit einer Gesamtsumme in Höhe von rd. 62.000,-- € angekündigt.
Ob diese Forderungen gerechtfertigt oder bereits im Leistungsverzeichnis enthalten sind, ist zu gegebener Zeit durch das Architekturbüro Kühnlein zu prüfen.

Da die Fa. Meister auch bereits die Geltendmachung von Ansprüchen aus Stillstand und Behinderung angekündigt hat, wurde nach Rücksprache mit dem beauftragte Architekturbüro und Beratung durch die Bauanwälte Knychalla, Neumarkt i.d.OPf. die Fa. Meister mehrmals zuletzt mit Schreiben vom 19.12.2017 aufgefordert, die Arbeiten unverzüglich wieder aufzunehmen mit dem Hinweis, dass auch bei ungeklärter Nachtragslage der Auftragnehmer nicht berechtigt ist, die Arbeiten einzustellen.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 10 Nein: 1

Den nachfolgend genannten Nachträgen wird dem Grunde nach, jedoch vorbehaltlich der Höhe zugestimmt.

- NA 17/1 Erstellung Rückbaukonzept Asbestpappen**
- NA 17/2 Rückbau Asbestpappen im Gebäude 1**
- NA 17/3 Separierung und Entsorgung (Ytong und KS-Stein)**
- NA 17/4 Abfuhr und Entsorgung von DKI-Matreal**
- NA 17/5 Mehrkosten Entsorgung Gußasphaltbeläge**
- NA 17/6 Ausbau und Entsorgung Fehlbodenschüttung**

Nach entsprechender Prüfung der Preise und / oder Massen ist über die einzelnen Nachträge gesondert zu beschließen.

Mehrkosten durch Behinderung oder Stillstand auf der Baustelle werden nicht anerkannt.

4 Vorstellung Entwurf Radweg Holnstein-Freihausen - Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende erläutert dem Bau- und Umweltausschuss die Angelegenheit und erteilt Herrn Lindner und Herrn Behringer vom Ingenieurbüro Dozer das Wort. Diese erklären die Einzelheiten. Anschließend findet eine ausführliche Diskussion statt. Die Ortssprecher Meissner (Holnstein) und Brandmüller (Staufersbuch) finden die erarbeitete Planung des Radweges gut. Bau- und Umweltausschussmitglied Rackl kann dem geplanten Radweg so nicht zustimmen, da seiner Meinung nach günstigere und bessere Varianten nicht geprüft wurden. Seine Abstimmung soll festgehalten werden.

Bezugnehmend auf den Beschluss vom 10.10.2017 wurde nun der endgültige Entwurf durch das Büro Dotzer für den Radweg von Holnstein nach Freihausen sowie der Neubau der Nepomukbrücke durch das Büro Petter vorgelegt. Der Bauausschuss stimmte der vorgestellten Vorplanung des Radweges am 10.10.2017 im Grundsatz zu.
Die Kostenberechnung wurde überarbeitet und an die derzeit marktüblichen Preise angepasst.

Es ist angedacht und auch nach Rücksprache der Regierung bzw. der Förderstelle auch so gewünscht, den Radweg in drei Lose aufzuteilen.

- Los 1: Radweg von Holnstein bis Staufersbuch
- Los 2: Radweg von Staufersbuch bis Freihausen
- Los 3: Brückenbau (Nepomukbrücke bei Holnstein)

Die Baukosten lt. vorgelegtem Entwürfen betragen incl. NK,	
Los 1: Holnstein bis Staufersbuch	1.136.490,00 Euro
Los 2: Staufersbuch bis Freihausen Anteil Berching	464.820,00 Euro
Los 2: Staufersbuch bis Freihausen Anteil Seubersdorf	267.490,00 Euro
Los 3: Brückenbau bei Holnstein	322.000,00 Euro
Gesamtsumme für Bereich Berching	1.923.310,00 Euro
Gesamtsumme für Bereich Seubersdorf	267.490,00 Euro

Bei einer möglichen Förderung von 65% - 70% wäre der Eigenanteil für die Stadt Berching ca. 673.000,00 Euro

Der endgültige Entwurf sowie die Kostenberechnung wird durch das Büro Dotzer in der Sitzung vorgestellt.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 8 Nein: 3

Der Bauausschuss stimmt dem vorgestellten Entwurf für den Radwegebau von Holnstein nach Freihausen einschl. Brückenneubau der Nepomukbrücke in Holnstein zu. Es sind alle erforderlichen Genehmigungen und die Förderzusage einzuholen. Die Ausschreibung ist vorzubereiten und nach Förderzusage ist die Maßnahme auszuschreiben. Die weiteren Leistungsphasen 5-9 sind den beteiligten Büros (Dotzer für Radweg und Petter für Brückenbau) freizugeben. Im Haushalt sind die entsprechende Mittel vorzusehen.

5 Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO-Photovoltaikanlage Erasbach" - Beratung und Aufhebungsbeschluss

Erster Bürgermeister Eisenreich erläutert dem Bau- und Umweltausschuss die Angelegenheit und erteilt Herrn Sammüller das Wort. Dieser erklärt die Einzelheiten.

Am 15.05.2011 ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO-Photovoltaikanlage Erasbach“ in Kraft getreten. Dieser wurden auf Antrag des Investors SRE Bau und Betriebs GmbH & Co. KG aus Freystadt zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgestellt.

Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 21.10.2010 hat sich der Investor verpflichtet, spätestens drei Jahre nach in Kraft treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (bis 15.05.2014) einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Diese Frist wurde nicht eingehalten und das Vorhaben wurde somit nicht realisiert.

Mit Schreiben vom 24.05.2017, eingegangen bei der Stadt Berching am 29.05.2017, beantragt der Investor den „Neuabschluss“ des Durchführungsvertrages. Am 23.11.2017 fand diesbezüglich eine Bürgerversammlung in Erasbach statt. Eine Probeabstimmung in der Bürgerversammlung ergab, dass eine sehr große Mehrheit die Errichtung der Photovoltaikanlage nicht befürwortet.

Auf Nachfrage der Stadt Berching beim Investor SRE Bau und Betriebs GmbH & Co. KG zog dieser seinen Antrag vom 24.05.2017 zurück.

Gemäß § 12 Abs. 6 BauGB soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben, wenn dieser nicht innerhalb der Durchführungsfrist umgesetzt wird. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Investors gegen die Stadt Berching nicht geltend gemacht werden. Bei der Aufhebung kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO-Photovoltaikanlage Erasbach“ gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 10 Nein: 1

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO-Photovoltaikanlage Erasbach“ gemäß § 12 Abs. 6 BauGB. Der Bebauungsplan ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufzuheben. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird abgesehen. Der Öffentlichkeit wird im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

6	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "SO-Photovoltaikanlage Weidenwang" - Verlängerung der Durchführungsfrist im Durchführungsvertrag, Aufhebung des Bebauungsplanes - Beratung und Beschlussfassung
----------	--

Der Vorsitzende erläutert dem Bau- und Umweltausschuss die Angelegenheit und übergibt das Wort an Herrn Sammüller. Herr Sammüller erklärt die Einzelheiten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Der Ortssprecher Eibner führt einige Vor- bzw. Nachteile der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage an. Anschließend findet eine Diskussion statt.

Am 15.05.2011 ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO-Photovoltaikanlage Weidenwang“ in Kraft getreten. Dieser wurden auf Antrag des Investors SRE Bau und Betriebs GmbH & Co. KG aus Freystadt zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgestellt.

Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 21.10.2010 hat sich der Investor verpflichtet, spätestens drei Jahre nach in Kraft treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (bis 15.05.2014) einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Diese Frist wurde nicht eingehalten und das Vorhaben wurde somit nicht realisiert.

Mit Schreiben vom 24.05.2017, eingegangen bei der Stadt Berching am 29.05.2017, beantragt der Investor den „Neuabschluss“ des Durchführungsvertrages bzw. die Verlängerung der Durchführungsfrist. Am 06.12.2017 fand diesbezüglich eine Bürgerversammlung in Weidenwang statt. Zusammenfassend konnte bei der Bürgerversammlung festgehalten werden, dass die Bevölkerung von Weidenwang die Freiflächenphotovoltaikanlage kritisch sieht.

Auf Nachfrage der Stadt Berching beim Investor SRE Bau und Betriebs GmbH & Co. KG erhält dieser seinen Antrag vom 24.05.2017 aufrecht.

Die Verwaltung hat bezüglich der Möglichkeit einer Verlängerung des „abgelaufenen“ Durchführungsvertrages beim Bayerischen Gemeindetag nachgefragt. Gemäß des Bayerischen Gemeindetages handelt es sich hierbei um eine Regelungslücke im Gesetz. Er hält aber die Verlängerung der Durchführungsfrist für möglich. Allerdings kann mangels Rechtsprechung zu dieser Frage in diesem Einzelfall keine abschließende Rechtssicherheit hergestellt werden.

Gemäß § 12 Abs. 6 BauGB soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben, wenn dieser nicht innerhalb der Durchführungsfrist umgesetzt wird. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Investors gegen die Stadt Berching nicht geltend gemacht werden. Bei der Aufhebung kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO-Photovoltaikanlage Weidenwang“ nicht gemäß § 12 Abs. 6 BauGB aufzuheben. Es wird eine Nachtragsvereinbarung zum Durchführungsvertrag vom 21.10.2010 zwischen dem Investor SRE Bau und Betriebs GmbH & Co. KG und der Stadt Berching getroffen. Mit Abschluss der Nachtragsvereinbarung wird die Durchführungsfrist im Durchführungsvertrag um die üblichen drei Jahre verlängert.

7	Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO-Photovoltaikanlage Schweigersdorf" - Beratung und Aufhebungsabschluss
----------	--

Der Vorsitzende erläutert dem Bau- und Umweltausschuss die Angelegenheit und übergibt das Wort an Herrn Sammüller. Herr Sammüller erklärt die Einzelheiten. Anschließend findet eine kurze Diskussion statt.

Am 15.05.2011 ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO-Photovoltaikanlage Erasbach“ in Kraft getreten. Dieser wurden auf Antrag des Investors IBC SOLAR Invest GmbH aus Bad Staffelstein zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgestellt.

Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 25.10.2010 hat sich der Investor verpflichtet, spätestens drei Jahre nach in Kraft treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (bis 15.05.2014) einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Diese Frist wurde nicht eingehalten und das Vorhaben wurde somit nicht realisiert.

Mit Schreiben vom 10.07.2017 informierte die Stadt Berching den Investor über die Absicht, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO-Photovoltaikanlage Schweigersdorf“ aufzuheben. Die IBC SOLAR Invest GmbH hat das Schreiben der Stadt Berching zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 12 Abs. 6 BauGB soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben, wenn dieser nicht innerhalb der Durchführungsfrist umgesetzt wird. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Investors gegen die Stadt Berching nicht geltend gemacht werden. Bei der Aufhebung kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO-Photovoltaikanlage Schweigersdorf“ gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben werden.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 10 Nein: 1

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO-Photovoltaikanlage Schweigersdorf“ gemäß § 12 Abs. 6 BauGB. Der Bebauungsplan ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufzuheben. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird abgesehen. Der Öffentlichkeit wird im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

8 **Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "SO-Photovoltaikanlage Schweigersdorf II" - Beratung und Aufstellungsbeschluss**

Der Vorsitzende erläutert dem Bau- und Umweltausschuss die Angelegenheit und erteilt Herrn Meyer von der Firma E.ON das Wort. Dieser erklärt die Einzelheiten mit einer Powerpoint-Präsentation. Ortssprecher Meyer berichtet, dass es in Schweigersdorf kein Problem mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage gibt. Er weist aber darauf hin, dass der Entwurf des Durchführungsvertrages noch mit einer Sicherheitsleistung für die Erstellung der Eingrünung ergänzt werden müsse.

Die Firma E.ON Energie Deutschland GmbH hat am 30.11.2017, eingegangen bei der Stadt Berching am 01.12.2017, einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB für die Errichtung eines Solarparks (Freiflächenphotovoltaikanlage) in Schweigersdorf auf den Grundstücken 1211, 1212 und 1213 der Gemarkung Wallnsdorf gestellt. Über diesen Antrag hat die Stadt Berching gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dies setzt allerdings den Aufhebungsbeschluss zum Bebauungsplan „SO-Photovoltaikanlage Schweigersdorf“ voraus.

Zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB gehören neben dem Bebauungsplan auch ein Vorhaben- und Erschließungsplan sowie ein Durchführungsvertrag. Der Abschluss des Durchführungsvertrages muss zwingend vor dem Satzungsbeschluss am Ende des Verfahrens erfolgen. Ein Entwurf des Durchführungsvertrages (auf Basis des im Jahr 2010 mit der IBC Solar Invest GmbH geschlossenen Durchführungsvertrages) ist beigefügt.

Die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1211, 1212 und 1213 der Gemarkung Wallnsdorf haben eine Gesamtfläche von ca. 95000 m². Die geplante Grundflächenzahl (GRZ) im Bebauungsplan soll 0,7 betragen. Herr Meyer von der Firma E.ON Energie Deutschland GmbH wird die Details der geplanten Photovoltaikanlage in der Sitzung vorstellen.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da der Geltungsbereich im Flächennutzungsplan bereits als Sondergebiet Photovoltaik (SO) ausgewiesen ist.

Sämtliche Kosten, welche mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans anfallen, hat der Vorhabenträger in vollem Umfang zu tragen.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0

Auf Antrag von der Firma E.ON Energie Deutschland GmbH vom 30.11.2017 wird für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 1211, 1212 und 1213 der Gemarkung Wallnsdorf in Schweigersdorf ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB mit der Bezeichnung „SO-Photovoltaikanlage Schweigersdorf II“ aufgestellt. Alle anfallenden Kosten trägt der Antragsteller. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht notwendig. Mit dem Aufstellungsverfahren wird erst begonnen, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO-Photovoltaikanlage Schweigersdorf“ aufgehoben wurde.

**Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
auf Errichtung und Betrieb einer mobilen Brecheranlage zum Recycling
und zur Wiederverwertung von Baustoffen auf dem Grundstück
Fl.-Nr. 460 der Gemarkung Erasbach - Beratung und Beschluss**

Erster Bürgermeister Eisenreich erläutert dem Bau- und Umweltausschuss die Angelegenheit und erteilt Herrn Sammüller das Wort. Dieser erklärt die Einzelheiten zum Bauplanungsrecht. Anschließend findet eine ausführliche Diskussion statt. Bau- und Umweltausschussmitglied Rackl möchte geprüft haben, ob sich das Auffüllmaterial nicht negativ auf den Untergrund auswirkt.

Die Firma Franz Kirsch Inh. Großhauser Martina e.K. stellte am 22.11.2017, eingegangen am 23.11.2017 beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., einen Antrag nach § 4 Abs. 1 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen Brecheranlage zum Recycling und zur Wiederverwertung von Baustoffen auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 460 der Gemarkung Erasbach.

Dem Antrag sind u.a. eine Betriebs- und Verfahrensbeschreibung (siehe Anlage) und zwei Gutachten (Lärmschutz und Luftreinhaltung) von der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH aus Nürnberg beigelegt. Die beantragten Betriebszeiten der Anlage betragen Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit einer Mittagszeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr für maximal neun Stunden pro Tag. In Ausnahmefällen auch samstags. Es werden (je nach Auftragslage) maximal an 20 Werktagen im Jahr spezifische Brecherarbeiten durchgeführt. Pro Jahr sollen dabei nicht mehr als 16000 Tonnen Material verarbeitet werden.

Die Stadt Berching wurde vom Landratsamt Neumarkt mit Schreiben vom 28.11.2017, eingegangen bei der Stadt Berching am 01.12.2017, aufgefordert bis 29.01.2018 über das gemeindliche Einvernehmen und als Träger öffentlicher Belange zum genannten Vorhaben zu entscheiden. Das gemeindliche Einvernehmen bzw. dessen Nichterteilung ist ausschließlich im Sinne von § 36 Abs. 1 BauGB zu sehen und beinhaltet die Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit und der Erschließung.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich hier nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan Industriepark Erasbach-Nord.

Der Bebauungsplan setzt für die Art der baulichen Nutzung für dieses Grundstück ein Industriegebiet (GI) fest. Gemäß § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Aus Sicht der Verwaltung ist die Brecheranlage nach der Art der baulichen Nutzung hier zulässig.

Der Bebauungsplan hat unter Punkt 6.2 eine Höchstgrenze des flächenbezogenen Schallpegels gem. DIN 18005 von tagsüber 65 dB(A) festgesetzt. Dies ist auch so im Lärmschutzgutachten Nr. 170125 unter Punkt 5.2 (Immissionsorte und Immissionsrichtwerte) beschrieben. Weiter ist im Gutachten angeführt, dass als Berechnungsgrundlage nicht die DIN 18005 sondern die DIN 45691:2006/2.1.5 verwendet wurde. Auf Nachfrage bei der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH wurde der Verwaltung versichert, dass die Werte eingehalten werden und dass keine Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Industriepark Erasbach-Nord erforderlich sind. Die Stadt Berching wird das Landratsamt Neumarkt in der Stellungnahme darauf hinweisen und um genaue Überprüfung der Werte bitten. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird ausdrücklich nicht erteilt.

Die Erschließung ist gesichert. Der Entwässerungsplan sieht eine Einleitung des Überlaufwassers von den Regenauffanggruben in das stadteneigene nördliche Regenrückhaltebecken vor. Aus Sicht der Verwaltung kann diesem Einleiten in das Regenrückhaltebecken zugestimmt werden. Die Zulässigkeit dieser Einleitung muss allerdings noch im weiteren Verfahren vom Wasserwirtschaftsamt als Fachstelle geprüft werden.

Es liegen aus Sicht der Verwaltung keine Einwände als Träger öffentlicher Belange vor. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen liegen vor, aus Sicht der Verwaltung kann das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0

Zu dem Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer mobilen Brecheranlage zum Recycling und zur Wiederverwertung von Baustoffen auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 460 der Gemarkung Erasbach wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt. Als Träger öffentlicher Belange liegen keine Einwände vor.

Die Stadt Berching bittet das Landratsamt Neumarkt ausdrücklich um genaue Prüfung der Einhaltung des flächenbezogenen Schalleistungspegels unter Punkt 6.2 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Einleitung des Überlaufwassers aus den Regenauffanggruben in das städtische Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 460/6 der Gemarkung Erasbach wird vorbehaltlich einer positiven Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt zugestimmt.

10	Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in Dietersberg auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 900 der Gemarkung Thann - Beratung und Beschlussfassung
-----------	---

Erster Bürgermeister Eisenreich erläutert dem Bau- und Umweltausschuss die Angelegenheit und erteilt Herrn Sammüller das Wort. Dieser erklärt die Einzelheiten zum Bauplanungsrecht. Anschließend findet eine Diskussion statt. Ortssprecherin Hollweck bittet um genaue Prüfung, ob der Schallschutz eingehalten wird. Die Verwaltung wird in der Stellungnahme einen entsprechenden Hinweis an das Landratsamt Neumarkt geben.

Die Firma BioEnergy GmbH betreibt eine baurechtlich genehmigte landwirtschaftliche Biogasanlage auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 900 der Gemarkung Thann. Die Baugenehmigung wurde mit Bescheid vom 21.11.2008 (Aktenzeichen 43-2008-0676) vom Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erteilt. Es wurden Tekturpläne nachgereicht, welche am 16.12.2008 vom Landratsamt Neumarkt genehmigt wurden.

Die Firma BioEnergy GmbH plant die Erweiterung der Anlage, dadurch wird eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich. Die Firma BioEnergy GmbH hat beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. am 23.11.2017 einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in Dietersberg zur Erzeugung von Strom, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe auf dem Grundstück Fl.-Nr. 900 der Gemarkung Thann gestellt. Zusätzlich wurde ein Antrag gemäß § 8a BlmSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns, hier Errichtung der BHKW-Anlage gestellt.

Die Stadt Berching wurde vom Landratsamt Neumarkt mit Schreiben vom 28.11.2017, eingegangen am 30.11.2017 bei der Stadt Berching, aufgefordert bis spätestens 29.01.2018 über das gemeindliche Einvernehmen und als Träger öffentlicher Belange zum genannten Vorhaben zu entscheiden. Das gemeindliche Einvernehmen bzw. dessen Nichterteilung ist ausschließlich im Sinne von § 36 Abs. 1 BauGB zu sehen und beinhaltet die Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit und der Erschließung.

Hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit ist auf den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Berching zu verweisen. Demnach ist das Grundstück als Außenbereichsfläche (Ackerfläche) gemäß § 35 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt. Das Vorhaben ist privilegiert im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB und die Erschließung ist gesichert. Dies hat auch der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung vom 22.04.2008 im Rahmen der Beteiligung der Stadt Berching im Bauantragsverfahren zu diesem Vorhaben beschlossen.

Es liegen aus Sicht der Verwaltung keine Einwände als Träger öffentlicher Belange vor. Da die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen ebenfalls vorliegen, kann aus Sicht der Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 10 Nein: 1

Zu dem Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in Dietersberg zur Erzeugung von Strom, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz gasförmiger Brennstoffe auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 900 der Gemarkung Thann wird das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt. Als Träger öffentlicher Belange liegen keine Einwände vor. Die Stadt Berching bittet das Landratsamt Neumarkt um Überprüfung, ob bei der bestehenden Biogasanlage alle Auflagen und Bedingungen der Baugenehmigung vom Jahr 2008 eingehalten wurden und ggf. um entsprechende Maßnahmen.

11 BHKW - Kläranlage Berching - Beschlussfassung

Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes stellt Bau- und Umweltausschussmitglied Neumeyer einen Antrag zur Geschäftsordnung. Er ist der Meinung, dass der erste Bürgermeister Eisenreich bei diesem Tagesordnungspunkt „befangen“ ist. Der Antrag wird mit 2:9 Stimmen abgelehnt.

Der Vorsitzende erteilt Herrn Lindner das Wort. Dieser erklärt die Einzelheiten. Anschließend findet eine ausführliche Diskussion statt. Es wird zwischen Bau- und Umweltausschussmitglied Neumeyer und Herrn Lindner diskutiert, ob ein Lastenmanagement im BHKW vorhanden ist oder nicht. Herr Lindner berichtet, dass gemäß Rücksprache mit der Firma Elektro-Hofmockel GmbH ein Lastenmanagement vorhanden ist. Die Bau- und Umweltausschussmitglieder finden es nicht gut, dass das Gremium nicht über den Einbau eines 22 kW BHKW's informiert wurde. Erster Bürgermeister Eisenreich entschuldigt sich dafür.

Mit Beschluss vom 16.02.2017 hat der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Berching dem Einbau eines BHKW in der Kläranlage Berching auf Grundlage der am 29.07.2015 vorgestellten Variante 1 mit zugehörigen Anlageteilen und Ausbaustandards zugestimmt. Weiter wurde im nichtöffentlichen Teil der Sitzung dem Einbau eines BHKW mit einer Gesamtsumme von 129.000 Euro zugestimmt (Kostendeckelung).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat hierzu festgestellt, dass die Vorgehensweise bei der Beschaffung und dem Einbau des o.g. BHKW nicht in vollem Umfang der beschlussmäßigen Vorgabe entsprochen hat. Es wurde auf der Basis eines Kostendeckelungsbeschlusses zwar aus sachlichen Gründen ein anderes Gerät eingebaut als in der Variantenuntersuchung vorgesehen, jedoch wurde es versäumt, dem Beschlussgremium Bauausschuss über die Änderungen zu berichten.

In der Variantenuntersuchung wurde ein BHKW mit 30 kW angesetzt. Die Anlagenleistung wurde nach Festlegung der Variante und nach ausführlicher Berechnung an die vor Ort herrschenden Bedingungen angepasst (Stromverbrauch der Kläranlage, Gasertrag, Wärmenutzung,...). Das neue BHKW wurde so dimensioniert, dass die Grundlast der Kläranlage von 17 – 22 KW abgedeckt ist. Gasaufbereitung und Netzbezugsregelung wurden beibehalten. Demnach wurde ein BHKW mit einer Leistung von 22 KW gewählt.

Die Kostendeckelung mit Beschluss in Höhe von 129.000,- Euro wurde eingehalten. Es sind Baukosten in Höhe von 93.717,82 Euro entstanden. Honorarkosten sind für den Einbau des BHKW keine angefallen.

Der Einbau wurde durch das Bauamt und das Kläranlagen-Fachpersonal mit dem Hersteller und den Lieferanten direkt abgestimmt. Die Variantenuntersuchung war Bestandteil der Studie für den Neubau des Faulturmes.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 7 Nein: 4

Der Bauausschuss stimmt dem Einbau eines BHKW Smartblock 22 zu.

12 Berichte und Anfragen

a) Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Bau- und Umweltausschussmitglied Hollweck erkundigt sich, wie die Verwaltung mit der ausstehenden Abrechnung der Straßenausbaubeiträge in Schweigersdorf aufgrund der derzeitigen politischen Debatte zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge „umgehen“ wird. Sie wird diesbezüglich einen Sachantrag stellen. Dieser wird zum Inhalt haben, dass die Abrechnung der Straßenausbaubeiträge in Schweigersdorf bis zur endgültigen rechtlichen Klärung durch den Gesetzgeber nicht veranlasst wird. Erster Bürgermeister Eisenreich antwortet, dass dies verwaltungsintern bereits so besprochen wurde. Es werden keine Beitragsbescheide bis zur endgültigen Klärung verschickt.

b) Versand der Unterlagen der NQ-Anlagentechnik (Biogasanlage) bezüglich der Kläranlage

Bau- und Umweltausschussmitglied Neumeyer möchte wissen, wann die Unterlagen von der Firma NQ-Anlagentechnik bezüglich einer Biogasanlage in der Kläranlage verschickt werden. Erster Bürgermeister sagt zu, dass die Unterlagen von der Verwaltung mit den Unterlagen vom Ingenieurbüro Petter zum Faulturm in der Kläranlage verschickt werden.

Erster Bürgermeister Ludwig Eisenreich schließt um 21:36 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.

Ludwig Eisenreich
Erster Bürgermeister

Bernd Sammüller
Schriftführer